



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen - 80792 München

NAME  
Dr. Cornelia Fach / Dr. Alexander Kettinger

Gemeinsame Einrichtungen  
Optionskommunen  
Landkreise  
kreisfreie Städte  
Bezirke  
Regierungen

TELEFON  
089 1261-1454

TELEFAX  
089 1261-1638

E-MAIL  
Referat-I3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
– Regionaldirektion Bayern –  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Bezirkstag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I 3/6074.04-1/232

21.11.2016

**Vollzug des SGB II, SGB XII, BKGG;  
hier: Teilhabebedarf nach §§ 28 Abs. 7 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b BKGG). 34 Abs. 7  
SGB XII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ergänzen bzw. ersetzen unser AMS vom 22.07.2013 zu o.g.  
Thematik.

Inhaltlich neue Informationen enthält das AMS in nachfolgenden Punkten: Zum einen sind  
zukünftig die Hinweise zu den Mitgliedsbeiträgen bzw. „Mitmachbeiträgen“ ausführlicher

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

(Ziff. II 1.). Dort finden sich nun auch die modifizierten Ausführungen zu den nachmittäglichen Betreuungsangeboten. Auch die Kommentierung zum Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung nimmt inzwischen mehr Raum ein (Ziff. II. 2.). Dasselbe gilt für die Freizeiten (Ziff. II 3.). Zum anderen präzisiert das AMS die „weiteren tatsächliche Aufwendungen“ (Ziff. II. 4.). Geklärt werden hier u.a. Fragen der Praxis zu Aufwendungen „anlässlich“ der Teilhabe (Taschengeld, ersparte Aufwendungen). Hinzugefügt wurde dem AMS das Kapitel „Leistungsumfang“ (Ziff. III). Dieses Kapitel umfasst auch die weiterentwickelten Ausführungen zu den „weiteren tatsächliche Aufwendungen“. Hier werden auch die Erläuterungen zur Zumutbarkeit präzisiert (Ziff. III. 2. b.).

Aufgrund von § 6b Abs. 2 BKG sind die folgenden Ausführungen auch auf Leistungsrechtigte nach dem BKG anwendbar.

In Kürze finden Sie dieses Rundschreiben auch unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> (dort unter Ziffer 3 Buchstabe g).

Auf besondere Verfahrensregelungen geht unser Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen und Verfahrensbedingungen ein (veröffentlicht unter

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> dort Ziffer 3, Buchstabe a).

## **I. Berechtigtenkreis, Altersgrenze**

Anspruch auf Leistungen zur sozio-kulturellen Teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres haben. Beim Teilhabebedarf stellt das Gesetz für den Kreis der Leistungsberechtigten damit eine Altersgrenze „nach oben“ (Volljährigkeit), nicht jedoch „nach unten“ auf. Im Gegensatz zu den anderen (Bildungs-)Bedarfen wird der Teilhabebedarf über diese Altersgrenze hinaus nicht durch weitere, personengebundene Voraussetzungen (wie z.B. in § 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII: „Schülerinnen und Schüler“ und „Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen“) begrenzt. Damit können z.B. auch Babys/Kleinkinder Teilhabeleistungen beanspruchen.

Das Gesetz legt zwar die vom Teilhabebedarf erfassten Aktivitäten nach Freizeitbereichen fest, enthält aber darüber hinaus keine Vorgaben (z.B. hinsichtlich „Leistungsniveau“, Teilhabeeffekt). Entsprechend dem Alter der Kinder bzw. Jugendlichen können die von § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII erfassten Angebote daher inhaltlich stark variieren. Auch eine dem Alter der Kinder nach notwendige oder zumindest übliche Teilnahme/Unterstützung durch die Eltern steht einer Berücksichtigung im Rahmen des Teilhabebedarfs des Kindes nicht entgegen.

Bei Angeboten, die sich an Kleinkinder (gemeinsam mit ihren Eltern) richten, sollte allerdings bei der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere auf einen Aspekt geachtet werden. Dieser betrifft die Abgrenzung von Familien-/Elternbildungsangeboten, die nicht von §§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII erfasst sind. Das Angebot muss inhaltlich – zumindest dem Schwerpunkt nach – auf die Bedürfnisse des Kindes nach Bewegung/Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit ausgerichtet sein und sich nicht vorrangig an den entsprechenden Bedürfnissen der Eltern/Erziehungsberechtigten orientieren. Im Regelfall dürfte von einem Teilhabeangebot für die Kinder (und nicht von einem Bildungsangebot für die Eltern) auszugehen sein, wenn nach dem Kurskonzept im Schwerpunkt (angemeldeter) „Teilnehmer“ das Kind ist und daher die Begleitperson (aber nicht das Kind) „austauschbar“ ist (z.B. auch Begleitung durch Großeltern, Tagesmutter etc. als Ersatz für die Eltern möglich).

## **II. Inhalte des sozio-kulturellen Teilhabebedarfs**

§ 28 Absatz 7 SGB II ist sowohl vom BSG<sup>1</sup> als auch vom Bundesverfassungsgericht<sup>2</sup> für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt worden. Dies betrifft insbesondere die Tatsache, dass der Gesetzgeber den monatlich zur Verfügung stehenden Betrag mit bestimmten Verwendungszwecken verknüpft hat. Er ermöglicht Teilhabe in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (Nr. 1), am Unterricht in künstlerischen Fächern wie dem Musikunterricht und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung (Nr. 2) sowie an Freizeiten (Nr. 3). Das trägt der Freiheit in der Ausrichtung an unterschiedlichen Interessen und Neigungen bei Kindern und Jugendlichen hinreichend Rechnung.

---

<sup>1</sup> BSG, Urteil vom 28.03.2013 – B 4 AS 12/12 R

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12

Die diese Entscheidungen tragende Gründe können entsprechend auf die vergleichbare Regelung in § 34 Abs. 7 SGB XII übertragen werden. Auch diese Vorschrift ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden<sup>3</sup>.

## **1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (§§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB XII)**

### **a. Mitgliedsbeitrag als „Mitmachbeitrag“**

Das nach §§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB XII zur Verfügung gestellte Geld dient zunächst der Begleichung von Mitgliedsbeiträgen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit. In den Blick genommen hat der Gesetzgeber in erster Linie den Mitgliedsbeitrag in einem Sportverein<sup>4</sup>.

Die Vorschriften zielen auf reale gemeinschaftliche Aktivitäten mit Gleichaltrigen und auf das Ziel der gemeinschaftlichen Teilhabe ab. Daher können z.B. Vereinsmitgliedsbeiträge im Sportverein auch anerkannt werden, wenn eine Individualsportart mit anderen gemeinsam im Verein ausgeübt wird. Eine Beschränkung auf reine Mannschaftssportarten ist nicht vorgesehen<sup>5</sup>. Nicht ausreichend ist allerdings, dass die jeweilige Aktivität nur mit Familienangehörigen ausgeübt wird<sup>6</sup>.

Allerdings ergibt sich weder aus dem Wortlaut der Norm noch aus der Gesetzesbegründung eine Einschränkung dahingehend, dass es sich um Mitgliedsbeiträge zu einem Verein handeln muss. Der Begriff des „Mitgliedsbeitrags“ in §§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ist im Hinblick auf den Gesetzeszweck weit auszulegen. Er ist vielmehr als „Mitmachbeitrag“ bzw. „Teilnahmebeitrag“ zu verstehen: Er umfasst nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift sämtliche Gebühren und Beiträge für institutionell organisierte Aktivitäten, welche als Teilhabeangebote im Sinne der Vorschrift anzuerkennen sind. Die Angebote müssen somit nicht zwingend von eingetragenen Vereinen und Verbänden, sondern können auch von pri-

---

<sup>3</sup> Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, § 34, Rn. 4

<sup>4</sup> BT-Drs. 17/3404, S 106

<sup>5</sup> Eicher/Luik, SGB II, § 28 Rn. 62

<sup>6</sup> Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 28 Rn. 112

vaten oder öffentlichen Anbietern erbracht werden<sup>7</sup>. Daher können auch „Mitgliedsbeiträge“ an Anbieter in anderer Rechts- / Organisationsform erfasst sein (z.B. „Mitgliedsbeitrag“ an private Sportschulen). Auch eine Begrenzung auf nicht-kommerzielle Angebote ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Zu den Mitgliedsbeiträgen in diesem Sinne zählen auch Aufnahmegebühren und ähnliche weiter anfallende Kosten<sup>8</sup>.

Selbst wenn keine auf gewisse Dauer eingegangene „Mitgliedschaft“ (mit der Folge der vom Gesetz genannten „Mitgliedsbeiträge“) vorliegt, ist im Hinblick auf den Gesetzeszweck §§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (analog) auf „Gebühren“ für zeitlich befristete „Kurse“ u.ä. anwendbar. Die Vorschriften bezwecken, „Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt zu Gleichaltrigen zu intensivieren“<sup>9</sup>. Auch über die Teilnahme an von vornherein zeitlich begrenzten Kursen kann die vom Gesetz bezweckte „Teilhabe“ erreicht werden. Es ist durchaus üblich, dass Vereine und Verbände sowohl Angebote für Mitglieder, aber auch zeitlich begrenzte Kursangebote für Nichtmitglieder bereithalten, die über Kursgebühren abgegolten werden können. Insbesondere Kinder ändern gelegentlich ihre Interessen und nehmen diverse Teilhabeleistungen nur für kürzere Zeit in Anspruch. Dass diese Vorgehensweise vom Gesetzgeber ausgeschlossen werden sollte, lässt sich weder dem Gesetzeswortlaut noch der Begründung entnehmen<sup>10</sup>. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die gleiche gemeinschaftliche Aktivität bei Anfall eines Mitgliedsbeitrags gefördert würde, bei Anfall einer Kursgebühr hingegen nicht<sup>11</sup>. Ein sachlicher Grund für eine derartige Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Mit dieser Auslegung lässt sich auch eine Gleichbehandlung bei der Teilnahme an den unter Nr. 1 genannten Angeboten (z.B. Sport) und den von Nr. 2 erfassten Angeboten (z.B. Musikunterricht) gewährleisten, bei denen Kursgebühren und Ähnliches bereits nach

---

<sup>7</sup> SG Berlin, Urteil vom 12.09.2012 - S 55 AS 34011/11; SG Darmstadt, Urteil vom 27.03.2012 – S 1 AS 1217/11

<sup>8</sup> SG Berlin, Urteil vom 12.09.2012 - S 55 AS 34011/11; Gagel/Thommes, SGB II, § 28 Rn. 57

<sup>9</sup> BT-Drs. 17/3404, S. 106

<sup>10</sup> Dritte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, B. IV 7.

<sup>11</sup> SG Darmstadt, Urteil vom 27.03.2012 – S 1 AS 1217/11

dem Gesetzeswortlaut auch ohne eine entsprechende „Mitgliedschaft“ oder „Dauerhaftigkeit“ der Teilhabe berücksichtigt werden können.

Allerdings hat die Auslegung auch Grenzen: Für den individuellen Besuch öffentlicher Einrichtungen, die überwiegend der Unterhaltung dienen (Eintrittsgelder für Zoo, Schwimmbad, Diskothek, Kino usw.) kann die Leistung nicht in Anspruch genommen werden<sup>12</sup>. Ebenfalls nicht erfasst sind Fahrtkosten<sup>13</sup>. Die Berücksichtigung von Fahrtkosten kann aber evtl. im Rahmen von §§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII in Betracht kommen (siehe Ziff. II 4).

Die Vorschrift erfasst aber auch spielerische Aktivitäten jenseits des Sports. Nicht erfasst sind jedoch gesetzlich verbotene Spiele (z.B. Glücksspiele iSv § 284 StGB)<sup>14</sup>. Nicht mit den Zielen der Leistung vereinbar wäre auch die Teilnahme an kostenpflichtigen Internet-Videospielen in einer virtuellen Online-Gemeinschaft, eben ohne reale Kontakte<sup>15</sup>.

#### **b. „Familienbeiträge“**

Bei pauschalisierten „Familienbeiträgen“ (z.B. im Sportverein) ist zu beachten, dass sich der Bedarf nach §§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII nicht auf die Familien oder Bedarfsgemeinschaften, sondern ausschließlich auf die leistungsberechtigten Kinder/Jugendlichen bezieht. Volljährige (z.B. Eltern, volljährige Geschwister) haben entsprechende Aufwendungen für Teilnahmebeiträge aus dem Regelbedarf zu decken. Für die Ermittlung der Höhe der konkreten Teilnahmeaufwendungen der berechtigten Kinder/Jugendlichen bietet sich eine kopfanteilige Berechnung bezogen auf die aus dem „Familienbeitrag“ berechtigten Mitglieder an.

---

<sup>12</sup> BT-Dr. 17/3404, S. 106; BSG, Urteil vom 28.03.2013 – B 4 AS 12/12 R

<sup>13</sup> BT-Dr. 17/3404, S. 107

<sup>14</sup> Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 28 Rz. 112a

<sup>15</sup> Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 28 Rz. 112a

**c. Keine Beiträge für „abstrakte“ Mitgliedschaften / „Fördermitgliedschaften“ ohne konkretes Mitmachangebot**

Allein für die Finanzierung einer „abstrakten“ Mitgliedschaft in einer Organisation, deren Organisationszweck u.a. in den in Nr. 1 enumerierten Bereichen liegt (z.B. „Kultur“, „Geselligkeit“), ist kein sozio-kultureller Teilhabebedarf anzuerkennen. Der Beitrag muss vielmehr der Finanzierung konkreter Mitmachangebote in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit dienen. Grund dafür ist, dass die Anerkennung eines spezifischen Teilhabebedarfs bei Kindern/Jugendlichen darauf abzielt, den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren sowie das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe zu fördern. Freizeitaktivitäten, die „lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen haben“ sind laut Gesetzesbegründung explizit nicht vom Teilhabebedarf erfasst<sup>16</sup>. Für die von Nr. 1 erfassten Mitglieds- bzw. „Mitmachbeiträge“ gilt daher, dass sie sich auf eine Aktivität beziehen müssen, die im Hinblick auf soziale Einbindung und gemeinsames Erleben der Lernaktivität nach Nr. 2 bzw. der Teilnahmeaktivität nach Nr. 3 vergleichbar ist. Daher sind beispielsweise Beiträge für „Fördermitgliedschaften“ in Vereinen oder „abstrakte“ Mitgliedschaften in Parteien oder in religiösen Vereinigungen als solche nicht erfasst. Werden von den (religiösen oder politischen) Vereinigungen jedoch konkrete Mitmachaktivitäten in den von Nr. 1 (bzw. Nr. 2 oder 3) erfassten Bereichen (z.B. Spiele-, Bastelnachmittag, Chor) angeboten, können die hierfür bestimmten Beiträge über den sozio-kulturellen Teilhabebedarf erfasst sein.

**d. Nachmittägliche Betreuungsangebote als Angebote „in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit“**

Für „Betreuungsangebote“, die nachmittags von (Schul-)Kindern wahrgenommen werden können, empfehlen wir grundsätzlich die folgende Differenzierung:

---

<sup>16</sup> BT-Drs. 17/3404, S. 106 f.

**aa. Von § 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII nicht erfasste „Betreuungsangebote“**

Der gesetzlichen Systematik nach sind schulische Unterrichtsangebote nicht als sozio-kulturelle Angebote zur Teilhabe an der „Gemeinschaft“ im Sinne von §§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII zu werten<sup>17</sup>. Aufwendungen speziell für Schülerinnen und Schüler, die durch den Schulbesuch ausgelöst werden, sind innerhalb der §§ 28 SGB II, 34 SGB XII in den Absätzen 2 bis 6 erfasst, während der Teilhabebedarf nach §§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII einen Personenkreis gerade unabhängig vom Vorliegen der Schülereigenschaft berechtigen soll. Im Übrigen obliegt die Finanzierung schulischer Angebote den Ländern, nicht den Sozialleistungsträgern.

In der Rechtsprechung ist zur Auslegung von §§ 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII bislang noch nicht abschließend geklärt, ob (als ungeschriebene Voraussetzung) die Aufwendungen für den Freizeit- / Teilhabebedarf nach §§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII nicht nur außerhalb der Schule, sondern auch außerhalb des Besuches einer Tageseinrichtung anfallen müssen<sup>18</sup>. Unabhängig von diesen tatbestandlichen Voraussetzungen ist zumindest in der Konstellation, in der institutionalisierte Angebote in Tageseinrichtungen wahrgenommen werden, das Vorrangprinzip nach § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII zu beachten. Aufgrund der im SGB VIII normierten, vorrangigen Regelungen zur Staffelung, Befreiung bzw. Übernahme von Kostenbeiträgen ist es insoweit nicht möglich (und auch nicht erforderlich), die regelmäßig monatlich anfallenden Kosten des Angebots im Rahmen des „Bildungspaketes“ zu berücksichtigen.

**bb. Vom Teilhabebedarf erfasste „Betreuungsangebote“**

Angebote, die die Unterrichtsangebote von Schulen oder institutionalisierte Angebote von Tageseinrichtungen ergänzen (z.B. „Mittagsbetreuung“, Zusatzangebote der offenen Ganztagschule, soweit sie ausnahmsweise kostenpflichtig sind), lassen sich hingegen – wenn nicht ausschließlich, so zumindest auch – als Teilhabebedarf einordnen. Allerdings sind Angebote der Tageseinrichtungen (insbes. Horte) zu Sport, Spiel und Geselligkeit regel-

<sup>17</sup> BSG, Urteil vom 10.09.2013 – B 4 AS 12/13 R

<sup>18</sup> so SG Chemnitz vom 08.12.2011, S 37 AS 4144/11, wohl auch LSG Nordrhein-Westfalen vom 09.01.2012, L 19 AS 2054/11 B



mäßig Teil des pädagogischen Konzepts im Rahmen der Aufgaben aus dem SGB VIII. Finanzierungsfragen sind dann über das SGB VIII zu lösen (§§ 10, 90 SGB VIII). Ausnahmen sind z. B. bei der Wahrnehmung zusätzlicher externer, kostenpflichtiger Angebote Dritter in der Tagesbetreuung denkbar, für die eine gesonderte Anmeldung und Bezahlung erfolgt. Diese stellen kein pädagogisches Angebot der Tageseinrichtung selbst dar. Auch wenn die Elternbeiträge nicht nur für die gesetzlich genannten Freizeitbereiche (Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit) eingesetzt werden, sondern beispielsweise das Angebot einer (Hausaufgaben-)Betreuung mitabdecken (vgl. insbesondere Mittagsbetreuung), steht dies einer Berücksichtigung der Beiträge im Rahmen des Teilhabebedarfs nicht entgegen. Bei „gemischten Angeboten“ (z.B. Sport, Spiel, Geselligkeit im Sinne von §§ 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII und im Gesetz nicht genannter Betreuung) ist es für die (teilweise) Einordnung als Teilhabebedarf ausreichend, wenn sich die kostenpflichtigen Angebote zumindest in einem von mehreren Schwerpunkten dem Teilhabebereich zuordnen lassen und der für verschiedene Zwecke bestimmte Elternbeitrag die gesetzliche Teilhabepauschale von 10 Euro monatlich (deutlich) überschreitet. Dies gilt auch dann, wenn das Angebot von den Eltern zugleich als Betreuungsangebot nachgefragt wird. Bei Schulkindern wird mit zunehmendem Alter – zumindest aus Sicht der leistungsberechtigten Kinder – der Betreuungsaspekt in den Hinter- und der Freizeit- aspekt in den Vordergrund treten. Auch anderen, unstreitig von §§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII erfassten Angeboten (z.B. Training im Sportverein) ist regelmäßig ein gewisser, für die Anerkennung des Bedarfs irrelevanter Betreuungsaspekt immanent.

Soweit der Beitrag für eine „Mittagsbetreuung“ die Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen mitabdecken sollte, kann er jedoch nicht über den Teilhabebedarf finanziert werden, sondern ggf. gesondert – soweit die Voraussetzungen vorliegen – über §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII zu erfassen sein.

## **2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (§§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)**

Mit dem nach §§ 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII zur Verfügung gestellten Geld kann auch Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare, angeleitete Aktivitäten finanziert werden.

Unterricht im Sinne des §§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB XII ist der „außerschulische“ Unterricht<sup>19</sup>. Dies ergibt sich aus der Kompetenzabgrenzung des Grundgesetzes (Bildung ist Landesaufgabe) und wird durch die Gesetzesbegründung bestätigt<sup>20</sup>.

Unterricht kann in allen Disziplinen genommen werden, die eine gestaltende schöpferische Tätigkeit zum Gegenstand haben (z.B. Musik, Malerei, Schauspiel). Unter vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Sie umfassen nach der Gesetzesbegründung insbesondere alle Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung (z.B. Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen und pädagogisch wertvolle Kinoprojekte)<sup>21</sup>.

Der Begriff der „kulturellen Bildung“ ist im Hinblick auf den Gesetzeszweck (Herstellung von Chancengleichheit, Intensivierung des Kontakts mit Gleichaltrigen) weit auszulegen. So können beispielsweise auch (Deutsch-)Sprachkurse, EDV-Kurse etc. unter den Begriff der „vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung“ subsumiert werden.

<sup>19</sup> BSG, Urteil vom 10.09.2013 – B 4 AS 12/13 R unter Hinweis auf die bereits erfolgten Andeutungen in BSG, Urteil vom 25.01.2012 –B 14 AS 131/11 R

<sup>20</sup> Im Hinblick auf die Anerkennung dieser Bedarfe sind bei der Bemessung der Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen die Positionen „Außerschulische Unterrichte, Hobbykurse“ in der Abteilung 09 und „Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck“ in Abteilung 12 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 unberücksichtigt geblieben, siehe BT-Drs. 17/3404, S. 106

<sup>21</sup> BT-Drs. 17/3404, S. 106; Eicher/Luik, SGB II, § 28 Rn. 62

Voraussetzung ist immer, dass es sich um angeleitete Aktivitäten handelt. Der Unterricht muss in qualifizierter Form erbracht werden. Dies ist bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Musik- und Volkshochschulen regelmäßig der Fall<sup>22</sup>. Als Anbieter kommen auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen. Ohne Bedeutung ist, ob der Unterricht als Einzel- oder als Gruppenunterricht erteilt wird<sup>23</sup>.

Mittel zur Beschaffung von Musikinstrumenten enthält der vorgesehene Bedarf nicht, da Nr. 2 ausdrücklich nur den Unterricht fördern will<sup>24</sup>. Unter Umständen kommt jedoch eine Leistung nach §§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII in Betracht.

### **3. Freizeiten (§§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB XII)**

Unter einer „Freizeit“ wird meist eine über mehrere Tage oder gar Wochen durchgeführte organisierte Veranstaltung verstanden, die weite Teile des Tages umfasst. Diese finden wahlweise am Wohnort der Teilnehmer tagsüber oder an einem anderen Ort mit Unterbringung der Teilnehmer statt.

Hierher gehören nicht die in schulischer Verantwortung durchgeführten Veranstaltungen<sup>25</sup>, die in den Regelungsbereich von §§ 28 Abs. 2, 34 Abs. 2 SGB XII fallen. Es kommt allein die Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen am Wochenende oder in den Ferien in Betracht.

Die in §§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII genannte „Freizeit“ ist vom Gesetzeswortlaut nicht weiter (z.B. nach Dauer, Anbieter, Inhalten) eingegrenzt. Allerdings formuliert das Gesetz einleitend den (in Nr. 1 bis 3 dann ausdifferenzierten) Bedarf abstrakt als „Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Gewährung von Teilhabeleistungen das Ziel, Kinder und Jugendliche stärker als bisher „in bestehende Ver-

<sup>22</sup> BT-Drs. 17/3404, S. 106

<sup>23</sup> Mergler/Zink/Vogt, SGB II, § 28 Rn. 58; Münder/Lenze, SGB II, § 28 Rn. 45;

Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 28 Rn. 113

<sup>24</sup> Gagel/Thommes, SGB II, § 28 Rn. 63

<sup>25</sup> BSG, Urteil vom 28.03.2013 – B 4 AS 12/12 R

eins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren“<sup>26</sup>.

Anerkennungsfähige Freizeiten sind z.B. von den Kommunen, den Kirchen, vom Kreisjugendring, von (Sport-)Vereinen etc. angebotene Veranstaltungen (z.B. Sommerzeltlager, Stadtranderholung).

Zur Förderung der Teilhabe in der Gemeinschaft bedarf es jedoch einer gewissen Anleitung bzw. Organisation durch einen – häufig ehrenamtlich agierenden – Verantwortlichen. Der Zusammenschluss mehrerer Kinder, um die individuelle Freizeitgestaltung gemeinsam durchzuführen (Beispiel: Gruppenticket für den Zoo-Besuch) ist jedoch nicht ausreichend, um dem Begriff der Freizeit gerecht zu werden. Insbesondere fallen Kinoveranstaltungen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht hierunter, da sie lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen haben und überwiegend der Unterhaltung dienen<sup>27</sup>. Das Bundessozialgericht erachtet den Ausschluss von Kinobesuchen unter Verweis auf den – vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligten – Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers für gerechtfertigt<sup>28</sup>.

Eine Freizeit, deren vorrangiges Ziel die Familienerholung und die Förderung des Zusammenhalts innerhalb der Familie ist, kann hingegen nach dem Sinn und Zweck von §§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII nicht unter den Begriff der „Freizeit“ subsumiert werden.

Ergänzender Hinweis: Der Freistaat Bayern gewährt Familien, die in Bayern leben und sich sonst keinen Urlaub leisten können, unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse für gemeinsame Familienferien in Familienferienstätten. Nähere Informationen auf der Internetseite des StMAS ([www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de)).

---

<sup>26</sup> BT-Drs. 17/3404, S.106 f.

<sup>27</sup> BT-Drs. 17/3404, S. 106

<sup>28</sup> BSG, Urteil vom 28.03.2013 – B 4 AS 12/12 R

#### 4. Weitere tatsächliche Aufwendungen“ (§§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII)

Mit Wirkung vom 01.08.2013 hat der Gesetzgeber in §§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII einen neuen Satz 2 eingefügt. Danach soll die zuvor nach dem Wortlaut der Norm und der höchstrichterlichen Rechtsprechung<sup>29</sup> ausgeschlossene Möglichkeit der Anerkennung von Bedarfen, die im Zusammenhang mit den förderungsfähigen Aktivitäten stehen, eröffnet werden. Erfasst sind damit im Grundsatz auch Aufwendungen, die über die Beiträge/Gebühren nach §§ 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII hinausgehen.

Die Regelung zielt darauf ab, ein „Mitmachen“ an den gesetzlich genannten Teilhabeaktivitäten auch dann zu ermöglichen, wenn zwar die Teilnahme selbst finanziell gesichert sein sollte (beispielsweise bei einem kostenfreien oder stark vergünstigten Trainings- oder Unterrichtsangebot), aber von den Familien notwendige „Ausrüstungsgegenstände“ oder andere Teilnahmeaufwendungen zu finanzieren sind.

##### a. Unmittelbarer Zusammenhang

Als „weitere tatsächliche Aufwendungen“ im Sinne des Gesetzes sind aber lediglich solche Kosten berücksichtigungsfähig, die „im Zusammenhang“ mit der Teilnahme an den in §§ 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII enumerierten Aktivitäten entstehen: Darunter fallen zum einen Aufwendungen, die unmittelbar durch die Aktivität ausgelöst werden. Dazu zählen insbesondere Kosten für Ausrüstungsgegenstände im Bereich Sport<sup>30</sup> (z.B. Mannschaftstrikots), im Bereich Spiel, Geselligkeit (z.B. Bastelmaterialien), für Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Noten, Instrumente) oder für eine Freizeit (z.B. Wanderrucksack). Aufwendungen können z.B. durch die Zahlung des Kaufpreises, Mietzinses oder der Kautions (z.B. für ein „Leihinstrument“ einer Musikschule) entstehen. Da die „weiteren Aufwendungen“ nicht unmittelbar durch die Aktivität ausgelöst sind, sondern „nur“ im unmittelbaren Zusammenhang mit ihr entstehen müssen, können z.B. auch Fahrtkosten<sup>31</sup> für den Weg zum Verein oder zu Punktspielen erfasst sein oder

<sup>29</sup> BSG, Urteil vom 28.03.2013– B 4 AS 12/12 R

<sup>30</sup> BT-Drs. 17/12036, S. 7 f.

<sup>31</sup> BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12

Kosten für die Jahresfeier/den Jahresausflug des Vereins. Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass § 28 Absatz 7 Satz 2 SGB II zwar als Ermessensvorschrift ausgestaltet, aber durchaus einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich sei. Denn Bildungs- und Teilhabeangebote müssen für die Bedürftigen auch tatsächlich ohne weitere Kosten möglich sein<sup>32</sup>.

Erfasst sind allerdings lediglich Aufwendungen, die spezifisch für die Teilhabe sind und zu diesen in einem entsprechenden unmittelbaren Zweckzusammenhang stehen. Sie müssen unmittelbar durch die Teilhabe bedingt und dadurch selbst veranlasst sein.

#### **b. Mittelbarer Zusammenhang**

Aufwendungen, die „anlässlich“ bzw. im Rahmen der Teilhabe anfallen und unmittelbar durch den Leistungsberechtigten ausgelöst sind, sind nicht erfasst. Sie sind daher aus dem Regelbedarf zu decken. Bei dessen Ermittlung hat der Gesetzgeber entsprechende Positionen (z.B. für Freizeit, Kultur, Nahrungsmittel, Gaststättendienstleistungen) berücksichtigt.

Auch eine Unzumutbarkeit im Sinne der §§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII scheidet in diesen Fällen regelmäßig aus (siehe Ziff. III. 2. b.). Schließlich können keine zusätzlichen Leistungen für „weitere Aufwendungen“ gewährt werden, „soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind“<sup>33</sup>. Nicht erfasst sind damit Aufwendungen, die den Leistungsberechtigten bereits in anderweitigem Zusammenhang entstehen (z.B. Standardsportschuhe für den Schulsport). Kosten für allgemeine Gebrauchsgegenstände sind im Regelfall nicht zu übernehmen<sup>34</sup>.

Der Bedarf erfasst auch nicht die Gewährleistung einer über die eigentliche Aktivität hinausgehenden bestimmten Ausgestaltung (z.B. im Bereich der Freizeit oder Verpflegung) durch die Leistungsberechtigten selbst.

---

<sup>32</sup> BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12

<sup>33</sup> BT-Drs. 17/12036, S. 8 f.

<sup>34</sup> LSG Nordrhein-Westfalen Urt. v. 04.02.2008 - L 20 B 8/08 AS ER zu § 28 Abs. 2 SGB II.

Denn anders als in § 28 Abs. 6 SGB II werden ausdrücklich keine (den entsprechenden Positionen des Regelbedarfs gegenüberzustellenden) „Mehraufwendungen“ (z.B. für Freizeit, Kultur, Nahrungsmittel, Gaststättendienstleistungen) berücksichtigt. Vom Bedarf erfasst sind lediglich Aufwendungen, die spezifisch für die einschlägige Aktivität sind und zu diesen in einem entsprechenden Zweckzusammenhang stehen. Sie müssen unmittelbar durch diese bedingt und dadurch selbst veranlasst sein.

### c. Sonderproblem „Taschengelder“

„Taschengelder“ sind vom anzuerkennenden Bedarf grundsätzlich ebenfalls nicht erfasst. Vielmehr sind sie aus dem Regelsatz zu bestreiten<sup>35</sup>. Anders kann sich die Lage jedoch darstellen, wenn nach der Organisation der Aktivität vom Taschengeld bestimmte durch die Aktivität veranlasste Aufwendungen zu tätigen sind<sup>36</sup> (z.B. Kostenbeitrag für das Freizeitangebot umfasst keine Eintrittsgelder für eingeplante Aktivitäten). Es kann keinen Unterschied machen, ob ein „all inclusive“-Preis für die Aktivität in Ansatz gebracht wird oder zunächst vermeintlich niedrigere Kosten, die jedoch einen zwingenden Verbrauch von „Taschengeld“ notwendig machen. Wenn die Vorschrift vor Diskriminierung und Ausgrenzung schützen soll, muss sie so ausgelegt werden, dass Eltern durch die Notwendigkeit das Taschengeld aufzubringen, nicht davon abgehalten werden, ihren Kindern die jeweilige Aktivität zu ermöglichen. Allerdings ist nur der Betrag an Taschengeld zu berücksichtigen und auszuzahlen, der durch die Aktivität veranlasst ist und nicht vom Regelsatz erfasst ist.

### d. Ersparte Aufwendungen

Angesichts dieser Auslegung erscheint es auch konsequent, ersparte Aufwendungen in Abzug zu bringen<sup>37</sup> (z.B. Verpflegung). Es wäre kaum nachzuziehen, einerseits „Mehraufwendungen“ bei einem „Taschengeld“ zu berücksichtigen, andererseits ersparte Aufwendungen außen vor zu lassen.

---

<sup>35</sup> BT-Drs. 17/3404, 104; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 22.06.2010 - L 13 AS 678/10 zu § 28 Abs. 2 SGB II

<sup>36</sup> Hauck/Noftz/Voelzke SGB II § 28 Rn. 49 zu § 28 Abs. 2 SGB II

<sup>37</sup> Hauck/Noftz/Voelzke SGB II § 28 Rn. 49; Grube/Wahrendorf SGB XII § 34 Rn. 28; a.A. VG Bremen Urt. v. 20.07.2007 - 8 K 774/07 zu § 28 Abs. 2 SGB II

Auch eine pauschale Nichtberücksichtigung von ersparten Aufwendungen und Taschengeld – als Ausgleich - überzeugt nicht<sup>38</sup>.

Grundsätzlich dürften dabei die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben (§§ 5 f. RBEG) in Ansatz zu bringen sein.

Letztlich gilt nichts anderes als bei Schulausflügen und Klassenfahrten (§§ 28 Abs. 2 SGB II, 34 Abs. 2 SGB XII, siehe <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort unter Ziffer 3 Buchstabe b).

#### **e. Ermessen**

Im Rahmen der §§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII ist dem Leistungsträger ausweislich des Wortlauts ein Ermessensspielraum eingeräumt hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“ der Leistungsgewährung<sup>39</sup>.

### **III. Leistungsumfang**

#### **1. Grundsatz**

Maßstab für die Leistungsberechnung nach §§ 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII sind die tatsächlichen Aufwendungen. Diese können bis zum gesetzlich festgelegten monatlichen Höchstbetrag von bis zu 10 Euro Berücksichtigung finden.

§ 28 Absatz 7 SGB II ist sowohl vom BSG<sup>40</sup> als auch vom Bundesverfassungsgericht<sup>41</sup> für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt worden. Der berücksichtigte Bedarf an Leistungen zur Teilhabe in Höhe von 10 Euro im Monat ist jedenfalls nicht „ins Blaue hinein“ geschätzt, sondern in Orientierung an gekürzten Positionen der EVS ausgewiesen und berechnet worden. Der vom Gesetzgeber gewählte Wert ist nicht zu beanstanden. Aus der Auswertung der EVS 2008 ergibt sich, dass die anteiligen für Kinder in diesem Alter vorgesehenen Bedarfe deutlich unterhalb der gesetzlich vorgesehenen 10 Euro monatlich liegen. Der Ge-

<sup>38</sup> so aber VG Bremen Urt. v. 20.07.2007 - 8 K 774/07 zu § 28 Abs. 2 SGB II

<sup>39</sup> Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 28 Rn. 112

<sup>40</sup> BSG, Urteil vom 28.03.2013 – B 4 AS 12/12 R

<sup>41</sup> BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12



setzgeber hat in der Begründung hierauf Bezug genommen und auch betont, dass der eigentlich sich aus der EVS 2008 ergebende Betrag bewusst erheblich überschritten werde, um sicherzugehen, dass Kinder und Jugendliche aus Haushalten im Bezug existenzsichernder Leistungen eine wirkliche Teilhabechance erhalten würden<sup>42</sup>.

Eine zusätzliche Verbesserung im Rahmen des SGB II bringt die Vorschrift des § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II, wonach ein Antrag nach Abs. 7 auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes nach § 41 Abs. 3 SGB II zurückwirkt, wenn daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden. Das bedeutet, dass Kinder und Jugendliche rückwirkend über das ganze Teilhabebudget des Bewilligungszeitraumes verfügen können (grundsätzlich 12 Monate), auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt den Antrag stellen. Eine Rückwirkungsfiktion wie im SGB II enthält das SGB XII nicht. Die Sozialleistungsträger sollten daher auf eine rechtzeitige Antragstellung hinweisen.

Mithin stehen für ein volles Jahr 120 Euro zur Verfügung. Der Gesetzgeber wollte ein Budget zur Verfügung stellen<sup>43</sup>. Daraus ergibt sich, dass die Anspruchsberechtigten die monatliche Leistung im Hinblick auf eine größere Ausgabe kumulieren können.

Mit dem Pauschbetrag können folglich nur einige Sportarten vollständig finanziert werden (z.B. Fußball-, Schwimm- und Turnverein). Kostenintensive Sportarten wie Tennis oder Reiten hingegen dürften damit regelmäßig zumindest nicht das ganze Jahr hindurch finanziert werden können. Da der Pauschbetrag auch für den gesamten Bewilligungszeitraum ausgegeben werden kann, kann ein Kind oder Jugendlicher eine teurere Sportart in einer kürzeren Anzahl von Monaten betreiben.

Vergleichbares gilt beim Unterricht in künstlerischen Fächern. Wenn kostenintensiver Unterricht in Anspruch genommen wird, können im Ergebnis entsprechend weniger Unterrichtseinheiten bzw. nur Teilbeträge über den Pauschbetrag finanziert werden.

---

<sup>42</sup> BT-Drs. 17/3404 S. 106

<sup>43</sup> BT-Drs. 17/3404 S. 106

Auf besondere Verfahrensregelungen geht unser Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen und Verfahrensbedingungen ein (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> dort Ziffer 3, Buchstabe a).

## 2. Weitere tatsächliche Aufwendungen

### a. Höhe der Leistung

Leider lässt der Wortlaut der Regelung des § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII nicht erkennen, ob die Berücksichtigung weiterer tatsächlicher Aufwendungen nur im Rahmen der nach Satz 1 vorgesehenen monatlichen 10 Euro – sofern diese noch nicht ausgeschöpft sind – oder ohne jede Begrenzung auch darüber hinaus in Betracht kommen soll. Die Gesetzesmaterialien sprechen dafür, dass die berücksichtigungsfähigen Bedarfe auch nach Einführung des Satzes 2 auf insgesamt monatlich 10 Euro im Sinne einer absoluten Leistungsobergrenze gedeckelt bleiben sollen<sup>44</sup>. Mit dieser Regelung erweitert sich das mögliche „Ausgabenspektrum“ der Leistungsberechtigten, nicht jedoch ihr Ausgabenbudget. Dies ist wie bisher auf 10 Euro monatlich maximal begrenzt. Damit sind sämtliche Teilhabeaufwendungen nach § 28 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 SGB II (bzw. § 34 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB XII) zu tragen<sup>45</sup>.

Werden bereits Aufwendungen nach Satz 1 finanziert, schließt dies eine ergänzende Finanzierung von Aufwendungen nach Satz 2 - oder umgekehrt - nicht aus, soweit das Teilhabebudget noch nicht verbraucht ist (vgl. die Gesetzesformulierung „Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1...“). Nach dem Sinn und Zweck der Neuregelung können „weitere

<sup>44</sup> Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drs. 17/12036, S. 10 (Anlage 2), Oestreicher/Fach, SGB II, § 28 Rn. 112; SG Dresden, Urteil vom 12.06.2015 – S 14 BK 32/13; a. A. in Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 28 Rz. 119 b; Knickrehm, Drei Jahre Bildungs- und Teilhabepaket nach dem SGB II, SozSich 2014, S. 162. Auch wenn man der Auffassung folgt, Leistungen nach Satz 2 seien nicht gedeckelt, so gilt es sowohl für die Leistungsträger, aber auch für die Leistungsempfänger – insbesondere im Hinblick auf etwaige Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Verfahrens – zu bedenken, dass dem Leistungsträger ein Ermessensspielraum eingeräumt ist hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“ der Leistungsgewährung. Ausführlich zu diesem Themenkomplex Loose, infoalso 2016, 147.

<sup>45</sup> Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drs. 17/12036, S. 10 (Anlage 2), Oestreicher/Fach, SGB II, § 28 Rn. 112; SG Dresden, Urteil vom 12.06.2015 – S 14 BK 32/13.

Aufwendungen“ allerdings auch dann berücksichtigt werden, wenn Bedarfe nach Satz 1 wegen anderweitiger Deckung gerade nicht zu berücksichtigen sind (und Bedarfe nach Satz 1 und Satz 2 damit nicht „nebeneinander“ bestehen).

#### **b. Unzumutbarkeit der Bestreitung aus dem Regelbedarf**

Berücksichtigungsfähig sind die „weiteren Aufwendungen“ aber nur, wenn „es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten“.

Wir empfehlen, bei der Prüfung der „Unzumutbarkeit“ der Eigenfinanzierung folgenden Maßstab anzulegen:

Die Gesetzesbegründung präzisiert zur „Zumutbarkeit“ den Grundsatz, dass keine zusätzlichen Leistungen für „weitere Aufwendungen“ gewährt werden können, „soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind“<sup>46</sup>.

„Ermöglicht werden soll jedoch ..., dass in begründeten Ausnahmefällen der nach § 28 Absatz 7 SGB II (§ 34 Abs. 7 SGB XII) anzuerkennende Bedarf ... auch für Ausrüstung und Ähnliches verwendet werden kann“<sup>47</sup>.

Anders als bei den Regelungen in §§ 28 Abs. 4 und Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 4 und 6 SGB XII (Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) zielt das Gesetz nicht auf die Berücksichtigung von „Mehraufwendungen“ ab, die unter Abzug eines Eigenanteils in Höhe der bereits im Rahmen der Regelbedarfsermittlung kalkulierten Verbrauchsausgaben anerkannt werden könnten. Es bleibt im Grundsatz beim grundsicherungstypischen „Statistik-Modell“ mit entsprechenden Dispositionsmöglichkeiten und korrespondierender Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten bei der Finanzierung von Aufwendungen für Sportartikel, Sportbekleidung, Musiknoten etc. Der Grundsatz wird lediglich im Hinblick auf „den begründeten Ausnahmefall“ der Unzumutbarkeit der Eigenfinanzierung ergänzt.

---

<sup>46</sup> BT-Drs. 17/12036, S. 8

<sup>47</sup> BT-Drs. 17/12036, S. 8

Die Unzumutbarkeit der Eigenfinanzierung aus dem Regelbedarf ist in §§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII mit dem Verweis auf den „begründeten Ausnahmefall“ enger formuliert als bei der Schülerbeförderung in §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII. Laut Gesetzesbegründung kann ein solcher Ausnahmefall zum Beispiel „vorliegen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist. Die besondere Bedarfslage kann sich dabei allerdings nicht ausschließlich auf Bedarfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beschränken. Voraussetzung ist stattdessen, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt tangiert, also keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen“<sup>48</sup>.

Die spezifische „Unzumutbarkeit“ wird also durch eine besondere Bedarfslage bedingt, die wiederum vom Grad der Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets abhängig ist. Bei der Grenzziehung zwischen ausreichenden und eingeschränkten Dispositionsmöglichkeiten ist zu berücksichtigen, dass auch für die „weiteren Aufwendungen“ von vornherein lediglich maximal 10 Euro monatlich zur Verfügung stehen können (ggf. höherer Betrag bei Ansparung, z.B. 120 Euro bei Ansparung über Regelbewilligungszeitraum nach § 41 Abs. 3 SGB II). Dieser vergleichsweise geringe Betrag begrenzt seinerseits das Kriterium der „Unzumutbarkeit“ und wirkt sich auf die Beurteilung der Dispositionsmöglichkeiten aus: Damit die Regelung nicht leer läuft, können keine überzogenen Anforderungen an die Frage gestellt werden, ab wann die Dispositionsmöglichkeiten (unzumutbar) eingeschränkt sind.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir als Orientierungswert für die Beurteilung der zumutbaren Höhe der „weiteren Aufwendungen“, von einem Betrag in Höhe von 30 Euro auszugehen und die Leistung nur zu gewähren, wenn die Aufwendungen die Zumutbarkeitsschwelle übersteigen. Angesichts der gesetzlichen Neuregelung bzgl. des Bewilligungszeitraums (§ 41 Abs. 3

---

<sup>48</sup> BT-Drs. 17/12036, S. 8

SGB II) erscheint es – anders als bisher - nicht mehr sachgerecht, bei dem Orientierungswert nach der Dauer des Bewilligungszeitraums zu differenzieren.

Im Ergebnis wäre es damit beispielsweise zumutbar, eher „einfache“ Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Schwimmbekleidung/Schwimmhilfen aus dem Regelbedarf zu finanzieren (soweit Anschaffungswert unter 30 Euro); die Finanzierung eher teurer Ausrüstungsgegenstände (z.B. monatliche Miete für ein Musikinstrument) aus dem Regelbedarf dürfte hingegen i.E. häufig unzumutbar sein.

Im Bereich der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII empfehlen wir, ebenfalls von einer Zumutbarkeitsschwelle i.H.v. 30 Euro auszugehen. Dies erscheint sachgerecht, um eine Gleichbehandlung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Gleiches gilt für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche nach § 6b BKGG.

Eine „Schlechterstellung“ von Kindern/Jugendlichen, die ein weniger aufwändiges Hobby gewählt haben, ist damit nicht verbunden: Ihnen verbleiben die monatlich 10 Euro Teilhabepauschale zum (eigenverantwortlichen) Einsatz z.B. für anfallende „Mitgliedsbeiträge“ oder aber ein weiteres (aufwändigeres) Hobby oder eine Freizeit. Die unterschiedlichen Einsatz- und Gestaltungsmöglichkeiten bei der Teilhabeleistung – hier in Abhängigkeit von der „Zumutbarkeit“ einer Eigenfinanzierung – verdeutlichen den vom Gesetz insoweit ausdrücklich vorgesehenen Budgetcharakter.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher  
Ministerialrat